



Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0109/2023

Vorlage: ST/0128/2023		Datum: 06.09.2023	
Verfasser:	Dezernat 4	Az.: Amt 61	
Betreff:			
Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: eAutos in Parkgaragen			
Gremienweg:			
14.09.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Die Überprüfung von Garagenanlagen ist gesetzlich geregelt. Zusätzlich zur Bauzustandsbesichtigung vor der Inbetriebnahme von neu errichteten Anlagen sind bestehende Anlagen (Mittel- und Großgaragen ab 100 qm Fläche) gem. den Vorschriften des § 23 der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplatzanlagen (neueste Fassung vom 08.12.2022) alle 5 Jahre durch die Bauaufsicht zu begehen.

Die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer von Wänden und Decken bzw. von tragenden Bauteilen und die Abschottung der Garagenanlagen gegenüber den sonstigen Gebäudebereichen ist in der Garagenverordnung abschließend geregelt, wobei die Forderung nach der Errichtung feuerbeständiger tragender Bauteile (im Sinne der DIN - Vorgaben) für Tiefgaragen bereits in den bisherigen Fassungen der Garagenverordnungen enthalten war. Die Prüfung der Einhaltung dieser Vorgaben erfolgt im Rahmen der Bauantragsprüfung.

Das Einstellen von Elektrofahrzeugen sowie die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge auch in bestehenden Anlagen ist nach den Vorschriften des § 62 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz baugenehmigungsfrei.

Die Vorschriften über die Prüfung haustechnischer Anlagen ist allerdings neu gefasst worden. Gem. der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (AnlPrüfVO) vom 13.07.2022 sind Betreiber von Garagenanlagen jetzt auch verpflichtet, die elektrischen Anlagen turnusmäßig durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen und die entsprechenden Prüfberichte der Bauaufsicht im Rahmen der Wiederholungsprüfungen vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussempfehlung:

Eine Beschlussfassung erübrigt sich, da derzeit keine rechtliche Grundlage für ein Handeln der Verwaltung über die Regelungen der LBauO und deren Ausführungsbestimmungen hinaus existiert.